

# RS Vwgh 2003/5/26 2000/12/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2003

## Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §15 Abs1 impl;

GehG 1956 §15 Abs5 impl;

GehG/OÖ 1956 §15 Abs1;

GehG/OÖ 1956 §15 Abs5;

## Rechtssatz

Ausführungen zur grundsätzlichen Verwendungsabhängigkeit von Nebengebühren, insbesondere von pauschalisierten Nebengebühren und zu den in § 15 Abs 5 des Oberösterreichischen Landes-Gehaltsgesetzes enthaltenen besonderen Regelungen für die pauschalisierten Nebengebühren für den Fall, dass die anspruchsbegründende Verwendung nicht mehr ausgeübt wird, ohne dass eine neue Verwendung zugewiesen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120188.X01

## Im RIS seit

08.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)